

# **Satzung des Thüringer Entomologenverbandes e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Thüringer Entomologenverband e. V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter Nr. VR 2469 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entomologie (Insektenkunde) in jeder geeigneten Form, insbesondere die Förderung der faunistischen, taxonomischen und ökologischen Erforschung der Insektenfauna Thüringens.
- (2) Der Verein fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch der Entomologen untereinander, mit Fachkollegen des In- und Auslandes, mit wissenschaftlichen Vereinigungen, Instituten, Museen, Fachschulen, Hochschulen und Universitäten sowie interessierten Bürgern.
- (3) Der Verein fördert den wissenschaftlich interessierten Nachwuchs, insbesondere durch Unterstützung bei der Determination von Insekten, der Beschaffung von Fachliteratur und Vermittlung von Spezialisten. Der Verband unterstützt seine Mitglieder bei der Zusammenarbeit mit Fachbehörden des Naturschutzes und anerkannten Naturschutzverbänden.
- (4) Der Verein unterstützt Bemühungen des Biotop- und Artenschutzes von Behörden und Naturschutzverbänden und berät diese zu entomologischen Fragen.
- (5) Der Verein führt regelmäßige Vortragstagungen durch und gibt als Vereinszeitschrift die „Mitteilungen des Thüringer Entomologenverbandes e.V.“ heraus, welche den Mitgliedern unentgeltlich zu Verfügung gestellt wird.
- (6) Der Verein dokumentiert die Geschichte der entomologischen Forschung in Thüringen und unterhält zu diesem Zweck ein Archiv.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig und will gemeinnützig wirken. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Begünstigungsverbot**

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ebenso erhalten sie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Zweck des Vereins (§ 2) nach Kräften zu fördern. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.

(2) Der Verein hat:

- ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Entomologen von wissenschaftlichem Ruf oder solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes.

(3) Der Verein gewährt jedem Mitglied gleiches Stimmrecht.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, jederzeit möglichen freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss des Mitgliedes. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch deren Auflösung. Bei Austritt im Verlaufe des Geschäftsjahres erfolgt keine Rückvergütung von Mitgliedsbeiträgen. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Vorstand kann Mitglieder streichen, die länger als 2 Jahre mit der Zahlung des Beitrages in Verzug sind. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

(1) Der Verein erhebt Jahresbeiträge. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Beitrag wird am 1. Januar des Geschäftsjahres fällig.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Inhalte, Ort und Zeit werden vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand lädt spätestens 4 Wochen vor Beginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn von mindestens einem Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge die von mindestens 5 Mitgliedern unterstützt werden, auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen.

(5) Durch den Vorstand sind der Mitgliederversammlung ein Tätigkeitsbericht und ein Finanzbericht mit Rechnungsabschluss für das vergangene Geschäftsjahr zu geben. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.

(6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit dies organisatorisch möglich ist, können Mitglieder, die verhindert sind, ihr Votum schriftlich abgeben. Beschlüsse werden mit 50% plus einer Stimme der abgegebenen Stimmen gefasst.

(7) Versammlungsleitung und Protokollführung obliegen dem Vorstand. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch der wesentliche Verlauf der Versammlung, sind im Protokoll festzuhalten. Protokoll und Beschlüsse sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Verein wird durch einen Vorstand geleitet. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem außenvertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB und einem erweiterten Vorstand. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die Stellvertreter sowie der Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei der übrigen Mitglieder des außenvertretungsberechtigten Vorstandes gemeinsam vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus fünf weiteren Personen mit unterschiedlichen Geschäftsführungsaufgaben.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung einzeln und geheim gewählt. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder.

(4) Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zu Vorstandssitzungen, zu denen ein Protokoll zu führen ist. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Sitzung durch den Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch einen der beiden Stellvertreter. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren und vom Protokollführer und dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

(5) Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und sie zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.

(6) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Vergütungen, die über tatsächlich erwachsene Auslagen für vom Vorstand beauftragte Tätigkeiten hinausgehen, werden nicht gewährt.

## **§ 9 Finanzordnung und Geschäftsordnung**

(1) Der Verein beschließt mit der Mehrheit seiner Stimmen eine Finanzordnung, die die Verwaltung des Vermögens, die Führung der Kasse und die Arbeit des Geschäftsführers regelt.

(2) Zur Regelung aller Belange und Verfahrensfragen des Vereinslebens schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung die Verabschiedung einer Geschäftsordnung vor.

### **§ 10 Spenden**

(1) Freiwillige Zuwendungen an den Verein (Spenden) werden, sofern vom Spender keine besondere Verwendung vorgegeben wurde, für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.

### **§ 11 Satzungsänderung und Auflösung**

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Der Verein kann nur durch Beschluss einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung, die unter Bekanntgabe des Grundes mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einzuberufen ist, aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben.

(4) Der amtierende Vorstand ist verpflichtet, die Löschung des Vereins gemäß § 45 BGB vorzunehmen und noch ausstehende Geschäfte abzuwickeln.

(5) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt Erfurt zur Weiterleitung an das Naturkundemuseum Erfurt zwecks Verwendung für die Förderung von naturwissenschaftlicher Forschung und Bildung.

Erfurt, den 15. November 2008